

Begründung zur Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über den Betrieb von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen (Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen – CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen) vom 20. August 2021

Allgemeiner Teil

Die Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen trifft auf der Grundlage von § 20 Absatz 5 Nummer 3 Corona-Verordnung vom 14. August 2021 spezielle Regelungen für den Unterrichtsbetrieb der Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Einrichtungen und Angebote einschließlich der freien Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen unter Pandemiebedingungen.

Mit der Zehnten Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 14. August 2021 leitet die Landesregierung einen Paradigmenwechsel ein und richtet, insbesondere vor dem Hintergrund einer steigenden Impfquote, ihr Schutzkonzept zur Bekämpfung der Corona-Pandemie neu aus. Nahezu alle Lebensbereiche werden geöffnet. Die dadurch ausgelöste steigende Mobilität und die sich erhöhende Zahl von Kontakten bergen jedoch die Gefahr eines sich wieder verstärkenden Infektionsgeschehens. Dem begegnet die Landesregierung durch ein System, bei dem konsequent zwischen immunisierten Personen und nicht-immunisierten Personen unterschieden wird. Dabei werden, dem unterschiedlichen infektiologischen Gefährdungspotential entsprechend, die Beschränkungen für immunisierte Personen weitestgehend aufgehoben, während die Öffnungen für nicht immunisierte Personen von Testungen abhängig sind.

Zu den allgemeinen Beweggründen und rechtlichen Grundlagen der neuen CoronaVO wird auf die dortige Begründung verwiesen.

Die Neufassung der CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen baut auf den Regelungen der neuen CoronaVO auf und konkretisiert diese. Grundsatz der Regelungen ist auch hier, dass allen Bürgerinnen und Bürgern in einer ihrem infektiologischen Gefährdungspotential entsprechenden Form ermöglicht werden soll, in sämtlichen öffentlichen und privaten Lebensbereichen am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

Die für Schulen in öffentlicher und entsprechende Schulen in freier Trägerschaft nach der CoronaVO Schule punktuellen Ausnahmen von der generellen Maskentragungspflicht werden im Grundsatz übernommen. Auch werden für die Fälle, in denen die Teilnahme am oder das Halten von Unterricht von der Vorlage eines Testnachweises abhängig ist, die Einzelheiten des Testverfahrens festgelegt. Im Sinne der Transparenz und der Benutzerfreundlichkeit werden im Übrigen alle wesentlichen Vorgaben in der neuen Verordnung aufgeführt, auch soweit sie lediglich deklaratorischen Charakter besitzen.

Einzelbegründung

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 definiert den Anwendungsbereich der Verordnung. Er ist durch § 20 Absatz 5 Nummer 3 CoronaVO bestimmt und umfasst neben institutionell verankerten Angeboten auch solche von Einzelmusiklehrkräften und soloselbstständigen Musik- und Kunstpädagoginnen und -pädagogen.

Zu § 2 (Unterrichtsbetrieb)

Zu Absatz 1

Der Linie der CoronaVO folgend, postuliert Absatz 1 den Grundsatz, dass Angebote der Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen zulässig sind.

Zu Absatz 2

Neben den Anforderungen an das zu erstellende allgemeine Hygienekonzept wird, auch insoweit der Linie der CoronaVO folgend, hier der Zugang zu den Angeboten für immunisierte Personen und nicht-immunisierte Personen insoweit unterschiedlich ausgestaltet, als nicht-immunisierte Personen einen negativen Testnachweis erbringen müssen, da von ihnen weiterhin eine erhöhte Gefährdung ausgeht. Für die Testungen sowie für Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage eines negativen Testnachweises gilt § 3 dieser Verordnung. Einschränkungen von Grundrechten der Bürgerinnen und Bürger, die immunisiert sind, sind mit dieser Regelung weitestgehend aufgehoben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, welche speziellen Regelungen für die Durchführung des Unterrichts gelten.

Zu Absatz 4

Diese speziellen Anforderungen orientieren sich an den Erkenntnissen und Empfehlungen des Freiburger Instituts für Musikermedizin (Prof. Dr. Spahn / Richter-Spahn) und der Bundeswehruniversität München (Prof. Dr. Kähler) u.a.

Zu Absatz 5

Die Regelungen zur Pflicht, eine medizinische Maske zu tragen, orientieren sich, ebenso wie die Ausnahmen davon, an den in der CoronaVO Schule für öffentliche Schulen und Schulen in privater Trägerschaft getroffenen Regelungen und an denen der CoronaVO. Wie dort sieht deshalb auch die CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen für geschlossene Räume die Pflicht, eine Maske zu tragen, vor. Im Freien entfällt diese Pflicht, es sei denn, es kann nicht dauerhaft ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden.

Auch für geimpfte und genesene Personen ist das Tragen einer medizinischen Maske weiterhin erforderlich und auch weiterhin verfassungsrechtlich verhältnismäßig. Denn zum einen ist bislang noch keine ausreichende Impfquote im Land im Sinne einer Herdenimmunität erreicht worden, zum anderen kann es trotz Impfungen - wenn auch relativ selten - zu Impfdurchbrüchen kommen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält spezielle Regelungen für den Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten. Sie orientieren sich inhaltlich an den Empfehlungen des Freiburger Instituts für Musikermedizin (Prof. Dr. Spahn / Richter-Spahn), den Erkenntnissen einer Studie zu Aerosolen von Wissenschaftlern der LMU München und des Universitätsklinikums Erlangen (Prof. Dr. Echternach, Prof. Dr. Ganter, Prof. Dr. Kniesburges u.a.), einer Studie der Bundeswehruniversität München (Prof. Dr. Kähler), einer VBG-Handlungshilfe für die Branche „Bühnen und Studios“ im Bereich „Proben- und Vorstellungsbetrieb“ u.a. Hinsichtlich der in Nr. 1 Buchstabe a enthaltenen Abstandsregel (zwei Meter in alle Richtungen) bleibt das Freiburger Institut für Musikermedizin

(FIM) in seinem jüngsten Update vom 7.6.2021 für Gesang und Blasinstrumentenspiel vorerst noch bei der Empfehlung eines Abstands von 2 Metern, auch auf Grundlage neuester Studienergebnisse.

Zu § 3 (Testung)

§ 3 regelt die Testungen, die nach § 2 Absatz 1 dieser Verordnung in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 CoronaVO für nicht-immunisierte Personen verpflichtend sind.

Den danach zur Überprüfung des Nachweises Verpflichteten werden hier, ebenso wie den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften, Dozenten und jeglichen sonstigen Unterrichtenden, verschiedene Nachweismöglichkeiten eröffnet.

Um insbesondere Schülerinnen und Schülern sowie Kindern vor Vollendung des sechsten Lebensjahres oder noch nicht eingeschulten Kindern den Zugang zu den Einrichtungen möglichst einfach zu machen, gleichzeitig die Einrichtungen von Testpflichten zu entlasten und schließlich nicht unnötig Kosten zu verursachen, sieht die Verordnung vor, dass diese Personengruppen hinsichtlich der Pflicht zur Vorlage eines negativen Testnachweises als getestete Personen gelten. Schülerinnen und Schüler haben dies in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument, z. B. Schülerschein, Schülerfahrkarte oder einen sonstigen schriftlichen Nachweis der Schule, z. B. ein aktuelles Zeugnis, glaubhaft zu machen. Insbesondere bei Kindern und jüngeren Jugendlichen kann der Nachweis auch aufgrund ihres Erscheinungsbildes als erbracht angesehen werden. Die erleichterten Nachweismöglichkeiten berücksichtigen den Umstand, dass während der aktuellen Geltungsdauer der Verordnung Sommerferien in Baden-Württemberg sind und Kinder und Jugendliche sich mehr im Familienverbund aufhalten und in der Regel weniger Kontakte haben als während der Schulzeit. Im Übrigen wird auf die Begründung zur entsprechenden Vorschrift des § 5 Absatz 2 CoronaVO verwiesen.

Zu § 4 (Öffentliche Veranstaltungen und Proben)

§ 4 stellt klar, dass für öffentliche Veranstaltungen und auch für die dafür erforderlichen Proben § 10 CoronaVO gilt. Damit ist in den von der CoronaVO erfassten Einrichtungen ein nahezu uneingeschränkter Probe- und Veranstaltungsbetrieb möglich.

Zu § 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Hier werden die entsprechenden Daten festgelegt.